



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600.076/2-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

18/SN-293/ME

ZL	23	Ge 9.10
Datum:	3. APR. 1990	
Verteilt:	S. H. lo. bayer	

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Binder 2475

Ihre GZ/von

Hagel Hagel

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(49. ASVG-Novelle)

Der Verfassungsdienst übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. Februar 1990, Zl. 20.049/3-1/1990, versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG.

30. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/2-V/4/90

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND
-2 April 1990

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Binder	2475	20.049/3-1/1990 16. Februar 1990

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(49. ASVG-Novelle)**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2 lit.d:

Die Aufhebung des letzten Satzes in § 5 Abs. 2 wird in den Erläuterungen damit gerechtfertigt, daß der Wegfall der Dynamisierung der für die Geringfügigkeitsgrenze ausschlaggebenden Beträge der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen soll. Für den Verfassungsdienst erscheint es fraglich, ob diese Maßnahme tatsächlich ein taugliches Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist. Auch die sehr knapp gehaltenen Erläuterungen geben über die Wirkung der Maßnahme keinen Aufschluß.

Es wird darüber hinaus zu bedenken sein, daß durch die Gesetzesänderung auch solche Arbeitnehmer betroffen wären, die auf geringfügige Beschäftigungen angewiesen sind, diese aber im Falle einer zwingend vorgeschriebenen Vollversicherung bereits bei geringen Einkünften im Hinblick auf die damit bewirkte "Verteuerung" solcher Arbeitskräfte möglicherweise verlieren.

- 2 -

Der Ausschluß der Dynamisierung der Beträge bloß bei der Geringfügigkeitsgrenze erscheint überdies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht unbedenklich.

Zu Art. I Z 10 lit.b:

Aus gegebenem Anlaß regt der Verfassungsdienst an, den Zugriff auf die Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes nicht nur den mit Leistungssachen befaßten Gerichten (§ 31 Abs. 8 vierter Satz), sondern auch den Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 11 lit.a:

Der dem § 33 Abs. 1 anzufügende Satz schränkt das Grundrecht auf Datenschutz ein, sodaß in den Erläuterungen begründet werden müßte, warum diese Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG).

Zu Art. I Z 20:

Der Verfassungsdienst setzt es als bekannt voraus, daß der Verfassungsgerichtshof die Ruhensbestimmung für Beamte (§ 40a des Pensionsgesetzes 1965) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben hat und daß Verfahren zur Prüfung der Ruhensbestimmungen im ASVG und GSVG derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind.

Auch zu Art. IV Z 3 weist der Verfassungsdienst auf mehrere beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren zur Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften hin, in denen die sachliche Rechtfertigung von Regelungen betreffend das unterschiedliche Pensionsanfallsalter von Mann und Frau von den antragstellenden Gerichten in Frage gestellt wird. Im Lichte dieser Verfahren stellt sich die Frage, ob es opportun ist, im derzeitigen Zeitpunkt eine neue gesetzliche Regelung einzuführen, die zwischen Mann und Frau hinsichtlich pensionsrecht-

- 3 -

lich relevanter Altersgrenzen unterscheidet. Gegen eine solche Regelung könnte eingewendet werden, daß sie im Hinblick auf die Familienrechtsreform und die sich zum Teil aus dieser zunehmend ergebenden Änderungen in den Familienverhältnissen gleichheitsrechtlich bedenklich sein könnte. Dabei ist insbesondere auf das sogenannte Witwerpensionserkenntnis (VfSlg. 8871/1980) hinzuweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen hat, daß bei einer schon länger andauernden Entwicklung im Bereich des Tatsächlichen ein gegenwärtiger Rechtszustand nicht unverändert beibehalten werden darf, wenn dadurch Ungleichbehandlungen verstärkt werden. Es könnten vielmehr nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein, die wenigstens in die Richtung eines allmählichen Abbaues der Unterschiede wirken.

Zu Art. IV Z 7 weist der Verfassungsdienst auf das Fehlen von Erläuterungen hin.

Zu Art. V Z 5:

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 6913/1972, darf ein Bundesminister bei der Handhabung seiner Zuständigkeiten grundsätzlich nicht an die Zustimmung oder an Vorschläge anderer Stellen gebunden werden. Im letzten Satz des § 421 Abs. 1 ASVG sollte deshalb klargestellt werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales an den Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht gebunden ist bzw. auch dann jemanden entsenden kann, wenn ein Vorschlag nicht erstattet wurde.

Zu Art. VII:

Es wird angeregt, die Stichtagsregelungen in Abs. 2 lit.b und Abs. 3 lit.b ("... in der Zeit von Jänner bis Juli 1990 ...") durch Einfügung eines genauen Tagesdatums (etwa: "... in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Juli 1990") zu ergänzen, um allenfalls auftretende Auslegungsschwierigkeiten von vornherein auszuschließen.

- 4 -

Zu Art. IX:

Gemäß Pkt. 83 der Legistischen Richtlinien 1990 hat eine Novelle nur dann eine Vollziehungsklausel zu enthalten, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält (vgl. auch Pkt. 82).

Zum Vorblatt:

Es ist offensichtlich, daß mit der "Beibehaltung der geltenden Rechtslage" das am Vorblatt angegebene Ziel nicht erreicht werden kann. Die Angabe bei "Alternativen" ist daher unstimmig.

Darüber hinaus fehlen Angaben zum "Problem" und zur "EG-Konformität".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. März 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

